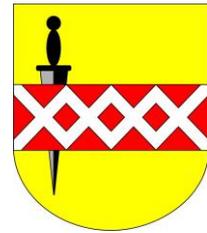


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 14.07.2025	Nr. 6
--------------	--------------------------------------	-------

Inhaltsangabe

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Mondorf, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, S. 2-3
2. 3. Satzung vom 11.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016HS- Satzung, S. 4-5
3. 7. Satzung vom 11.07.2025 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977, s. 6-7

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail. Zusätzlich hängt es an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustür.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 01.07.2025
Zeughausstr. 2-8
50667 Köln
Tel. 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Mondorf
Az. 33.44 -5 16 02-

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Mondorf zugezogen und auch für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Niederkassel

Gemarkung Mondorf

Flur 3	Flurstücke	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 54, 79, 82
Flur 5	Flurstücke	255, 766

Gemarkung Rheidt

Flur 3	Flurstück	126
Flur 6	Flurstücke	2, 3, 11
Flur 32	Flurstücke	56, 85, 90

Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 17	Flurstücke	401, 404
---------	------------	----------

Gemarkung Sieglar

Flur 26	Flurstück	130
---------	-----------	-----

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer, bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.44 - 5 16 02** - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rosenberg
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

**3. Satzung vom 11.07.2025
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an
Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom
15.12.2016**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.155), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich.“
2. In § 1 Absatz 3 wird das Wort "anmeldepflichtigen" gestrichen.
3. In § 10 entfallen die Absätze 5 und 6.
4. § 10 Absatz 7 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
"Nach der Durchführungsentscheidung noch erfolgende Änderungen der Teilnehmezahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr."
5. § 11 Absatz 1 Nr. 9 wird gestrichen.
6. In § 15 Ziffern 1 und 2 wird jeweils das Wort "dritten" durch "zweiten" ersetzt.
7. In § 15 entfällt Ziffer 3. Aus § 15 Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Artikel II – Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen, die ab dem 08.09.2025 beginnen (Beginn 2. Semester 2025).
2. Für Veranstaltungen, die vor dem 08.09.2025 beginnen, gilt die bisherige Fassung der Gebührensatzung weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung vom 11.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 11.07.2025
gez. Christoph Becker
Bürgermeister

7. Satzung vom 11.07.2025 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 ([GV.NRW.S.444](#)) folgende 7. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Ziffer 1.3 wird ergänzt um den Satz:
„Eine bereits begonnene Veranstaltung kann nur aus wichtigem Grund abgesagt werden (z.B. Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl vor der 2. Unterrichtseinheit, Nutzung Kursraum unmöglich, Verlegung Wohnsitz).“
2. § 1 Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:
„Notwendige Änderungen gem. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung sind einvernehmlich zwischen dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiterin mit dem Dozenten / der Dozentin möglich.“
3. In § 1 entfallen die Ziffern 1.5 und 1.6.
4. § 2 Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:
„Der zuständige hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/ Die zuständige hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin verhandelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Anlage A dieser Honorarordnung die Vergütung mit den Dozenten und Dozentinnen.“
5. In § 2 Ziffer 2.3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer, können die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer maximal in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen oder einer geringeren Pauschale erstattet werden. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt.“
6. § 2 Ziffer 2.5 entfällt.
7. § 3 Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:
" Nur die tatsächlich im Rahmen der Vereinbarung geleisteten Unterrichtsstunden werden vergütet."
8. In § 3 Ziffer 3.3 entfällt der 2. Satz
9. § 4 entfällt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Veranstaltungen ab dem 2. Semester 2025.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Satzung vom 11.07.2025 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 11.07.2025
gez. Christoph Becker
Bürgermeister